

ERKLÄRUNG ZUM FRIEDENSPROZESS IM NAHEN OSTEN

Der Europäische Rat mißt der Nahost-Friedenskonferenz in Madrid große Bedeutung bei, mit der auf der Grundlage der Resolutionen Nrn. 242 und 338 des VN-Sicherheitsrats der Verhandlungsprozeß in Gang gesetzt wurde, der zu einer gerechten und umfassenden Lösung des arabisch-israelischen Konflikts und der Palästinafrage führen sollte. Ausgehend von den Grundsatzpositionen, von denen sie sich schon seit langem leiten lassen, sind die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten entschlossen, an der Seite der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Prozeß zu fördern. In Madrid haben sie sich verpflichtet, alle Phasen der Verhandlungen aktiv zu unterstützen.

Nach Ansicht des Europäischen Rates ist es von entscheidender Bedeutung, daß die in Madrid erreichte Dynamik nicht über der Erörterung von Verfahrensfragen verlorengeht. Er hat zur Kenntnis genommen, daß die zweite bilaterale Verhandlungssitzung nach Washington einberufen worden ist. Alle Beteiligten sollten diese Verhandlungen in gutem Glauben weiterführen. Nur dann können substantielle Fortschritte erzielt und bedeutsame vertrauensbildende Maßnahmen ermöglicht werden. Der Europäische Rat hält einen Stop der Siedlungstätigkeit Israels in den besetzten Gebieten für einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung eines stabilen Umfelds, das für Fortschritte bei den Verhandlungen erforderlich ist. Die Aufhebung des arabischen Handelsboykotts wäre ein weiterer Beitrag.

Was die Lage in den besetzten Gebieten angeht, so ist es wichtig, daß beide Seiten Zurückhaltung an den Tag legen und Israel sich an die Bestimmungen der Vierten Genfer Konvention hält. Der Europäische Rat erhofft eine spürbare Verbesserung der Situation in den besetzten Gebieten, die sogar noch eintreten könnte, bevor einstweilige oder sonstige Vereinbarungen getroffen werden. In diesem Zusammenhang nahm er von Informationen Kenntnis, wonach dort seit der Konferenz von Madrid ein Rückgang der Gewalttätigkeiten zu verzeichnen ist. Diese Konferenz hat nämlich in den besetzten Gebieten ebenso wie anderswo ein Klima von Hoffnungen entstehen lassen, die nicht enttäuscht werden sollten.

Der Europäische Rat erinnert abermals an die Zusage der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, einen aktiven praktischen Beitrag dazu zu leisten, daß die multilaterale Phase der Verhandlungen über die regionale Zusammenarbeit vorankommt. Er bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß alle Parteien in der Region an diesen Verhandlungen teilnehmen. Nach Ansicht des Europäischen Rates sollten die bilateralen und die multilateralen Verhandlungen ineinandergreifen und einander ergänzen. Die Verhandlungen über die regionale Zusammenarbeit können jedoch nur in dem Maße vorankommen wie auch eine politische Regelung gefunden wird. Da die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu allen Beteiligten enge Bindungen haben, sind sie entschlossen, enge Kontakte zu allen Teilnehmern aufrechtzuerhalten und alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um bedeutende Schritte in Richtung auf eine umfassende, gerechte und dauerhafte Regelung zu unterstützen.

ERKLÄRUNG ZU DEN ENTWICKLUNGEN IN DER SOWJETUNION

Der Europäische Rat nahm Kenntnis von dem Beschluß der Republiken Weißrußland, Ukraine und Rußland, "eine Gemeinschaft unabhängiger Staaten" zu bilden, der sich anzuschließen die anderen Republiken aufgefordert wurden. Er nahm ferner die von Präsident Gorbatschow am 9. Dezember 1991 abgegebene Erklärung zur Kenntnis.

Der Europäische Rat betont die Notwendigkeit eines konstruktiven Dialogs aller betroffenen Parteien, um zu gewährleisten, daß der Prozeß der Umgestaltung der Sowjetunion, der in eine entscheidende Phase eingetreten ist, auf friedliche, demokratische und geordnete Weise verläuft.

Der Europäische Rat begrüßt, daß die drei Republiken, die an diesem umfassenden Wandlungsprozeß beteiligt sind, erklärt haben, daß sie ihre territoriale Integrität und die Unverletzlichkeit der innerhalb ihrer Staatengemeinschaft bestehenden Grenzen gegenseitig anerkennen und respektieren.

Der Europäische Rat nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß diese Republiken zugleich erneut ihre Bereitschaft bekräftigt haben, die internationalen Verpflichtungen der Sowjetunion einzuhalten und eine einheitliche Kontrolle der Nuklearwaffen in ihrem Gebiet zu gewährleisten.

Der Europäische Rat weist erneut darauf hin, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten es für sehr wichtig halten, daß alle Republiken sämtliche Bestimmungen der Schlußakte von Helsinki, die Charta von Paris und andere einschlägige KSZE-Bestimmungen über die Menschenrechte und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, einhalten und umsetzen. Er erinnert ferner daran, daß nach diesen Bestimmungen die Grenzen aller europäischen Staaten unverletzlich sind und nur friedlich und einvernehmlich geändert werden können. Außerdem legen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten besonderen Wert darauf, daß auf der Ebene der betroffenen Republiken unverzüglich alle Maßnahmen ergriffen werden, die für die Durchführung der Abkommen in den Bereichen Rüstungskontrolle, Nichtverbreitung von Kernwaffen und wirksame Kontrolle und Sicherheit von Kernwaffen notwendig sind. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten treten ferner für den Grundsatz ein, daß die souverän werdenden Republiken den sich aus den Auslandsschulden der Sowjetunion ergebenden Verpflichtungen für ihren Teil nachkommen.

In einer Zeit, in der diese Republiken auf demokratische und friedliche Weise ihrem Willen Ausdruck verleihen, die volle Souveränität zu erlangen, möchten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten mit ihnen in einen vom Geiste der Zusammenarbeit geprägten Dialog über die Entwicklung ihrer gegenseitigen Beziehungen eintreten.

Der Europäische Rat verleiht ferner seinem Wunsch Ausdruck, daß diese Republiken untereinander die Strukturen der Zusammenarbeit entwickeln, die erforderlich sind, damit sie in die Völkergemeinschaft unter Bedingungen aufgenommen werden können, die für alle Sicherheit, Stabilität und die legitime Erfüllung der Erwartungen gewährleisten.

ERKLÄRUNG ZU RASSISMUS UND FREMDENFEINDLICHKEIT

Der Europäische Rat stellt mit Besorgnis fest, daß es in Europa mehr und mehr zu Ausbrüchen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit kommt, und zwar sowohl in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft als auch anderenorts.

Der Europäische Rat betont, daß die internationalen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Vereinten Nationen, des Europarates und der KSZE eingegangen sind, unvermindert Gültigkeit besitzen.

Der Europäische Rat erinnert an die Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 11. Juni 1986 gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und bringt unter Bekräftigung seiner Dubliner Erklärung vom 26. Juni 1990 seine Abscheu gegenüber rassistischen Einstellungen und Erscheinungen zum Ausdruck. Diese Erscheinungen, einschließlich der Vorurteile und der Gewalt gegen Einwanderer und deren Ausnutzung, können nicht hingenommen werden.

Der Europäische Rat gibt seiner Überzeugung Ausdruck, daß die Achtung der Menschenwürde für das Europa der Gemeinschaft essentielle Bedeutung besitzt und es deshalb für die Europäische Gemeinschaft als rechtsstaatliche Staatengemeinschaft unerlässlich ist, Diskriminierung in jeder Form zu bekämpfen. Der Europäische Rat hält es deshalb für notwendig, daß die Regierungen und Parlamente der Mitgliedstaaten klar und unmißverständlich gegen die Ausbreitung rassistischer und fremdenfeindlicher Einstellungen und Erscheinungen vorgehen.

Der Europäische Rat ersucht die Minister und die Kommission, ihre Bemühungen zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Fremdenfeindlichkeit zu intensivieren und den rechtlichen Schutz von Staatsangehörigen dritter Länder im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verbessern.

Schließlich stellt der Europäische Rat fest, daß im Zusammenhang mit den Umwälzungen in Osteuropa ähnlich intolerante und fremdenfeindliche Einstellungen in extremen Formen von Nationalismus und Ethnozentrismus zutage treten. Die Politiken der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten gegenüber den betreffenden Ländern werden zum Ziel haben, solchen Erscheinungen energisch entgegenzutreten.

---

Erklärung der Mitgliedstaaten der Westeuropäischen Union  
anlässlich der 46. Tagung des Europäischen Rates  
vom 9. und 10. Dezember 1991 in Maastricht

Die Mitgliedstaaten der WEU begrüßen die Entwicklung der europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität. Angesichts der Rolle der WEU als Verteidigungskomponente der Europäischen Union und als Instrument zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz sind sie entschlossen, die Beziehungen zwischen der WEU und den übrigen europäischen Staaten im Namen der Stabilität und der Sicherheit in Europa auf eine neue Grundlage zu stellen. In diesem Sinne schlagen sie folgendes vor:

Die Staaten, die Mitglieder der Europäischen Union sind, werden eingeladen, der WEU zu den nach Artikel XI des geänderten Brüsseler Vertrags zu vereinbarenden Bedingungen beizutreten oder, falls sie dies wünschen, Beobachter zu werden. Gleichzeitig werden die übrigen europäischen Mitgliedstaaten der NATO eingeladen, assoziierte Mitglieder der WEU nach Modalitäten zu werden, die es ihnen ermöglichen, an den Tätigkeiten der WEU voll teilzunehmen.

Die Mitgliedstaaten der WEU gehen davon aus, daß diesen Vorschlägen entsprechende Verträge und Abkommen vor dem 31. Dezember 1992 abgeschlossen sein werden.